

87. Wie weit wird die Entscheidung über das Nichtbestehen einer einedeweise geltend gemachten Gegenforderung rechtskräftig?  
· C.P.D. §. 293 Abs. 2.

VI. Civilsenat. Urth. v. 9. Juni 1886 i. S. L.'r. Bierbrauerei zu  
R. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. IIIa. 25/86.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

<sup>1</sup> Vgl. Bb. 14 dieser Sammlung S. 350 ffg.

<sup>2</sup> Vgl. Bb. 14 dieser Sammlung S. 371 ffg.

Der Kläger behauptete, eine Forderung von 3518,<sup>11</sup> *M* an die Beklagte zu haben, klagte jedoch nur auf 1600 *M*. Die Beklagte schützte die Einrede der Rechtshängigkeit vor, weil der Kläger die nämliche Forderung in einem Vorprozesse, in welchem er von ihr auf 1734,<sup>20</sup> *M* verklagt worden war, in Höhe der Klagesumme aufgerechnet hatte. Dort war die Gegenforderung zur Verhandlung in getrenntem Prozesse verwiesen worden. Die Einrede der Rechtshängigkeit wurde verworfen.

Auß den Gründen:

„In dem Vorprozesse, welcher zwischen den streitenden Teilen in umgekehrter Parteistellung bei dem Landgerichte *H.* verhandelt wurde, hatte der Kläger die jetzt eingeklagte Forderung als Gegenforderung geltend gemacht. Ob hiermit die Rechtshängigkeit des zur Aufrechnung verwendeten Teiles der Gegenforderung (1734,<sup>20</sup> *M*) eintrat, kann unerörtert bleiben, ebenso, welche Wirkung der in jenem Prozesse getroffenen Anordnung, daß die Gegenforderung in getrenntem Prozesse zu verhandeln sei, bezüglich der Rechtshängigkeit beizulegen wäre. Denn unter allen Umständen erstreckt sich die Rechtshängigkeit der Forderung nur auf den Betrag, mit welchem der Kläger im Vorprozesse aufrechnen zu wollen erklärt hatte. Der Rest der Forderung, welcher noch mehr beträgt, als die hier eingeklagte Summe, kann jedenfalls den Gegenstand besonderer Klage bilden.

Zwar sind einige Schriftsteller<sup>1</sup> der Meinung, daß, wenn auch die Entscheidung, welche die Gegenforderung anerkennt, bloß bis zur Höhe des aufgerechneten Betrages der Rechtskraft fähig sei, doch die Entscheidung über das Nichtbestehen einer einredeweise behaupteten Gegenforderung für den ganzen Betrag der Gegenforderung, wenn diese die Klagesumme übersteige, Rechtskraft erlange; und es würde, wäre dem beizustimmen, die Frage entstehen, ob nicht die Beklagte gegenwärtig die Einrede der Rechtshängigkeit mindestens so lange hätte, als nicht im Vorprozesse über die Gegenforderung entschieden ist. Die

<sup>1</sup> Fitting, Reichscivilprozessordnung §. 61 Note 5 S. 218 flg.; 4. Aufl. und in Busch, Zeitschrift für Civilpr. Bd. 2 S. 266 flg.; Seuffert, Civilprozessordnung S. 370 §. 293 Anm. 4, 3. Aufl.; Löning in Busch, Zeitschrift für Civilpr. Bd. 4 S. 51 Note 51; v. Bülow, Civilprozessordnung S. 293 S. 214 flg., Anm. 1, 2. Aufl. D. E.

erwähnte Meinung widerstreitet jedoch den deutlichen Worten des §. 293 Abs. 2 C.P.D. Hier ist bestimmt:

„Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll.“

Das Gesetz bezieht sich also sowohl auf die Entscheidung über das Bestehen, als auf die über das Nichtbestehen der Gegenforderung. In beiden Fällen soll die Rechtskraft bloß den Betrag ergreifen, mit welchem aufgerechnet worden ist. Der Überschuß der Forderung kann in einem neuen Prozesse ganz so zur Entscheidung kommen, wie wenn die frühere Entscheidung nicht vorhanden wäre. Dies wird nicht allein in den Motiven zu §. 283 des Entwurfes der Zivilprozessordnung S. 227 ausdrücklich hervorgehoben, sondern steht auch im Einklange mit dem in §. 293 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz, daß nur die Entscheidung über den Klage- oder Widerklageanspruch Rechtskraft erlangt, daß also alles, was die Entscheidungsgründe sonst noch über mit diesem Anspruche nicht unmittelbar zusammenhängende Rechtsverhältnisse bemerken, nicht die Rechtskraft beschreitet. Wenn das Gericht im Vorprozesse das Bestehen der ganzen Gegenforderung prüft und befindet, sie bestehe im Ganzen nicht zu Recht, so erteilt es zwar einen Ausspruch über die ganze Gegenforderung; im Urteile wird aber immerhin lediglich über den aufgerechneten Teil der Gegenforderung entschieden. Nur dieser Teil befand sich im Streite. Der Ausspruch über den Mehrbetrag ist nichts, als ein Bestandteil der Gründe, eine Voraussetzung der Entscheidung, welche nicht in Rechtskraft erwächst. Die Vorschriften des §. 293 Abs. 2 a. a. D. sind so klar, daß zwischen der Entscheidung über das Bestehen der Gegenforderung und der Entscheidung über das Nichtbestehen nicht unterschieden werden kann. Was von dem einen Falle gilt, muß auch von dem anderen gelten. Die Erwägung, daß die beklagte Partei für den Fall der Anerkennung des aufgerechneten Teiles der Gegenforderung die Berücksichtigung des Mehrbetrages verlange, berechtigt nicht zu der Unterscheidung. Die Rechtskraft der Entscheidung über die ganze Gegenforderung tritt vielmehr nur dann ein, wenn Zwischenfeststellungsklage (§. 253 C.P.D.) erhoben und hierdurch zu erkennen gegeben wird, daß eine über den streitigen Anspruch hinauswirkende Entscheidung über die ganze Gegenforderung gefällt werden

folle. Die bloße Geltendmachung im Wege der Einrede schafft höchstens Rechtskraft rücksichtlich des zur Aufrechnung gebrachten Betrages, gleichviel, ob derselbe zugesprochen oder aberkannt wird.“ . . .